

Genehmigungsantrag für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 Absatz 1 StrlSchG

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

Absender:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Hinweis zur Arbeitnehmerüberlassung: Verleiher von Arbeitskräften bedürfen einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG unabhängig davon, ob sie mittelbar oder unmittelbar dem Betreiber von fremden Anlagen oder Einrichtungen Arbeitnehmer überlassen, da das Direktionsrecht bei der Arbeitnehmerüberlassung nicht vollständig auf den Entleiher übergeht und die Leiharbeitskräfte daher zumindest auch „unter Aufsicht“ des Verleihers im Sinne des § 25 StrlSchG beschäftigt werden. Gemäß § 11 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erwachsen dem Verleiher und dem Entleiher gleichermaßen Pflichten zur Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrechts, zu dem auch das Strahlenschutzgesetz gehört.

1 Angaben zur anzeigenden Einrichtung (z.B. Unternehmen)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Rechtsform der Einrichtung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)

Sonstige:

2 Angaben zum Antragssteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.2 Sofern vorhanden: Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich zum Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.3 Angaben über die Strahlenschutzbeauftragten

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweis: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

3 Angaben über Wissen und Fertigkeiten des sonstigen Personals über Strahlengefährdung und Schutzmaßnahmen (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG)

Die in der fremden Anlage tätigen Personen müssen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bei ihrer Tätigkeit besitzen.

Hinweis: Es bietet sich an, die getroffenen Regelungen in die Strahlenschutzanweisung aufzunehmen.

Die Unterweisung nach § 63 StrlSchV erfolgt durch:

- durch den Antragsteller
- durch die fremde Anlage oder Einrichtung
-

4 Angaben zur vorhandenen Ausrüstung und den getroffenen Maßnahmen

Nach § 25 Absatz 3 Nummer 1 StrlSchG i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG ist zu gewährleisten, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Nach § 25 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG ist zu gewährleisten, dass die in den Anlagen und Einrichtungen beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen oder Einrichtungen Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem StrlSchG und nach den auf Grund des StrlSchG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Die folgenden Ausrüstungen und Maßnahmen werden umgesetzt:

- Dosimeter nach § 66 Absatz 1 StrlSchV
- direkt ablesbare Dosimeter
- Persönliche Schutzausrüstung
-

Diesbezügliche Regelungen finden sich

- in der Strahlenschutzanweisung (ggf. im Entwurf) im Abschnitt
- in den Abgrenzungsverträgen (ggf. Entwurf) im Abschnitt
-

5 Angaben zur Aufgabenverteilung

Nach § 25 Absatz 2 StrlSchG i. V. m. Anlage 2 Teil E Nummer 3 StrlSchG sind dem Genehmigungsantrag Angaben, die die Aufgabenverteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung als Anlage darlegen, beizufügen; dies kann beispielsweise der Entwurf eines Abgrenzungsvertrags sein.

Die Aufgabenverteilung ist (im Entwurf) des Abgrenzungsvertrags beschrieben

ggf. Nähere Erläuterungen zum Abgrenzungsvertrag

6 Tätigkeiten, die in einer fremden Anlage oder Einrichtung ausgeführt werden

Tätigkeitsbeschreibung

7 Geplanter Beginn der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Geplanter Beginn

8 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen.

9 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen

- ggf. Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: nur erforderlich bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

- Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**) **oder** Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung **nach atomrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der **Firmenzugehörigkeit im Verwendungszweck** zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigter

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **Fachkundebescheinigungen (Fachkundegruppe S5** nach „Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung“) gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**) **oder** Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung **nach atomrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Sonstige Unterlagen

- (Entwurf) Strahlenschutzanweisung
- (Entwurf) Abgrenzungsvertrag oder andere Regelung zur Aufgabenverteilung
- ggf. Unterlagen zur vorhandenen Ausrüstung und den getroffenen Maßnahmen und zur Aufgabenverteilung
- sonstige Nachweise:

Hiermit wird für Tätigkeiten nach § 25 Absatz 1 StrlSchG (siehe erste Seite des Formulars) eine Genehmigung beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der
Strahlenschutzverantwortlichen, des/der
Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die
Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen
wahrnimmt) bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es dürfen erst Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen beschäftigt werden, wenn die Genehmigung hierfür erteilt wurde. Alle beruflich exponierten Personen dürfen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur beschäftigt werden, wenn jede einzelne beruflich exponierte Person im Besitz eines vollständig geführten und bei der zuständigen Behörde **registrierten Strahlenpass** ist (§ 68 Absatz 1 StrlSchV).

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Anlage

Mitteilung, wer die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Firma/Unternehmen (Einrichtung)

Datum

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel

ab dem

Datum

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel

ab dem

Datum

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungen zu tätigen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift

Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben alle gemeinsam Vertretungsberechtigten.